

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Kunst und Kultur	09.11.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Änderung der Förderfristen ab 2012

Bis einschl. 31.12.2010 gilt für die Beantragung von Fördermitteln des Kulturamts die Antragsfrist des 31.12. Diese einmalige Frist im Jahr ist bei den Geförderten zunehmend auf Kritik gestoßen, denn sie führte dazu, dass zu einem sehr frühen Zeitpunkt (in den Monaten bis 31.12.) Projekte beantragt werden mussten, die erst zu einem sehr viel späteren Zeitraum (unter Umständen mehr als sechs Monate nach Antragsfrist) zur Durchführung kommen sollten. Daraus folgte, dass häufiger das beantragte und das realisierte Projekt voneinander abwichen. Außerdem führte es dazu, dass über Projekte, die im ersten Quartal des Folgejahres durchgeführt werden sollten, erst sehr kurzfristig entschieden werden konnte, da mit einer Entscheidung nicht vor Januar des Folgejahres zu rechnen war. Dementsprechend fanden im Januar tendenziell weniger Kunstprojekte statt, in den Monaten nach Karneval hingegen ballten sich Kunstprojekte ebenso wie in den Monaten September und Oktober. Überdies entsprach die einmalige Frist am Ende des Jahres weder der Übung in den Nachbarstädten Bonn und Düsseldorf, noch den Fristenregelungen der besonders relevanten weiteren Förderern Kunststiftung NRW, RheinEnergie Stiftung Kultur sowie SK Stiftung Kultur.

Die bestehende Regelung soll mit Ablauf des **Jahres 2011** durch folgende zwei Förderfristen ersetzt werden:

Zum 30. Juni für die Förderung von Projekten ab 01. Januar des Folgejahres sowie zum 31. Dezember für die Förderung von Projekten, die in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres stattfinden.

Das heißt: Ist die Förderung eines Kunstprojektes im ersten Halbjahr 2012 angestrebt, so

muss der Projektantrag zum 30. Juni 2011 beim Kulturamt eingereicht werden. Betrifft ein Kunstprojekt die zweite Jahreshälfte des Jahres 2012, gilt der 31. Dezember 2011.

Aufgrund beider Fristen erfolgt eine weitgehende Harmonisierung mit den Fristen der Städte Bonn und Düsseldorf sowie mit den Fristen der Kunststiftung NRW. Die Fristen der Stadt Köln liegen etwas nach den Fristen der SK Stiftung Kultur (zwei Monate und drei Monate danach) und etwas vor den Fristen der RheinEnergie Stiftung Kultur.

Organisatorisch wird die erste Frist zum 30. Juni 2011 bedeuten, dass der Entscheidungstermin über Projekte spätestens Mitte September liegen wird. Die Bearbeitung der Anträge wird folglich in den Sommermonaten erfolgen. Die Antragssteller werden spätestens dreieinhalb Monate vor einem möglichen Projektbeginn (01. Januar des Folgejahres) erfahren, ob sie eine Förderung erhalten oder nicht. Die Bearbeitungszeit für die Frist 31. Dezember liegt in den ersten beiden Monaten des folgenden Jahres. Die Entscheidungen werden spätestens im März ergehen und mithin spätestens zweieinhalb Monate vor einem möglichen Projektbeginn (01. Juli). Damit ist auch gewährleistet, dass Antragssteller frühzeitig eine Förderentscheidung erhalten.

Diese Mitteilung erfolgt so frühzeitig, da die weitreichende Einführung neuer Förderfristen eine starke und frühzeitige Kommunikation in Richtung möglicher Antragssteller notwendig macht.

gez. Prof. Quander